

Richtlinie des Landkreises Lüchow-Dannenberg

für die Gewährung von Nebenleistungen nach § 39 SGB VIII in Verbindung mit Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses in Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß §§ 34, 35 und 35a und in Verbindung mit § 41 SGB VIII

1. Allgemeines

Bei der Gewährung erzieherischer Hilfen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen werden die laufenden Kosten des Unterhalts sowie die Kosten der Erziehung der Betreuten über ein tägliches Entgelt abgerechnet, welchem gemäß Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII mit den niedersächsischen Trägern vereinbart wurde.

Für die Sonderaufwendungen im Einzelfall wird eine Pauschale gewährt. Diese beinhaltet insbesondere:

- Sonderbewilligungen (z.B. Fahrrad)
- Beihilfen für persönliche Ferienzuschuss
- Klassenfahrten
- laufende Bekleidungsergänzung
- Lern- und Schulmittel
- Weihnachtsbeihilfe
- Sonstiges (Sport- und Freizeit, kulturelle Betreuung)

2. Definition Nebenleistungen

Nebenleistungen sind einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, die den Kindern/Jugendlichen gewährt werden. Sie werden vorab auf schriftlichen Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen gewährt. Die Gewährung von Nebenleistungen für die Vergangenheit ist ausgeschlossen.

3. Einzelne Nebenleistungen

- A) Baby-Erstausrüstung_____ 130,00 €
- B) Ersteinrichtungsbeihilfe in nachgewiesener Höhe und in besonders begründeten Ausnahmefällen bei Neuaufnahme
- Aufnahmealter:
- 0 – 5 Jahre _____ 300,00 €
- 6 - 11 Jahre bis _____ 350,00 €
- ab 12 Jahre bis _____ 400,00 €
- C) Ersteinrichtungsbeihilfe in nachgewiesener Höhe bis _____ 950,00 €
- D) Verselbständigung (Umzug in eigene Wohnung)
in nachgewiesener Höhe bis _____ 950,00 €
- E) Kosten in der Regel für max. 2 Familienheimfahrten im Monat. Die Kostenübernahme erfolgt nach den Tarifen öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse.

F) Nachhilfekosten

Übernahme, wenn sie durch Schulbericht als erforderlich erachtet und das Lernziel nicht erreicht oder die Versetzung gefährdet ist und durch den zuständigen Sozialdienst des Fachdienstes 51 befürwortet werden, in tatsächlicher Höhe bis max. 12,00 € pro Stunde bis zu 3 Wochenstunden, wenn die Schule ihre Möglichkeiten erfüllt hat (Binnendifferenzierung, Förderunterricht u.ä.); 50 % Zuschuss, wenn die Schule ihre schulischen Pflichtleistungen nicht erfüllt. Der Nachhilfeunterricht soll ausschließlich durch ausgebildete Pädagogen durchgeführt werden.

F) Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

Werden im Rahmen gewährter erzieherischer Hilfen, Leistungen der Krankenhilfe erforderlich, erfolgen diese nicht als Annexleistung aus § 39 SGB VIII, sondern werden gem. § 40 SGB VIII gewährt. Soweit die gesetzlichen Krankenkassen in ihren Satzungen Inhalt und Umfang von Leistungen bestimmen können, gelten die Regelungen nach dem SGB XII entsprechend. Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 39 SGB VIII können ergänzend zur Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erbracht werden, wenn die Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung oder Verordnung für den Erhalt oder die Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich ist, diese Leistung aber nicht mehr im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen aufgeführt ist.

Die Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist vor Antragstellung zu prüfen.

Brille, soweit die Verordnung medizinisch notwendig ist. Eine Kostenübernahme ist durch die GKV zu prüfen und bei Antragstellung vorzulegen:

Brillengestelle werden nicht übernommen, da die Optiker zuzahlungsfreie Angebote vorhalten.

Für Brillengläser wird ein Zuschuss in Höhe von max. 100 € übernommen. Der Anspruch besteht grundsätzlich alle 2 Jahre.

4. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie wurde vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Lüchow-Dannenberg am 14.11.2013 beschlossen. Sie tritt ab 01.01.2014 in Kraft.